



Gemeinde St. Jakob in Haus

Richtlinien zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Förderungsgegenstand:

Gefördert werden folgende energiesparenden Maßnahmen:

1. Gebäudeisolierung (incl. Dachbodenisolierung)
2. Fenstertausch
3. Wärmepumpenanlage für Heizung und/oder Warmwasserbereitung
4. Installation einer Biomasseheizung
5. Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz
6. Einbau einer Solarthermie Anlage, pro m² Solarfläche;
7. Photovoltaikanlagen ab 1kWp, pro kWp Leistung;

Pro Maßnahme kann um eine einmalige Förderung angesucht werden: beispielsweise kann für einen Fenstertausch und der Installation einer Biomasseheizung je ein Förderungsansuchen gestellt werden wobei für beide Maßnahmen eine Förderzusage einer Landes- und/oder Bundesförderungsstelle vorliegen muss.

Es werden insgesamt maximal € 1.500,00 an Förderung pro Objekt ausbezahlt.

Bedingungen:

- **Schriftliches Ansuchen** an die Gemeinde St. Jakob in Haus mit Beilage der **Förderzusage** einer Landes- und/oder Bundesförderungsstelle.
- **Im Falle einer abgelehnten Förderung** kann der Bewerber ebenfalls um eine Gemeindeförderung ansuchen. In diesem Fall sind die Rechnungen, die Einzahlungsbelege, der Ablehnungsbescheid und eine schriftliche Begründung der Ablehnung zusammen mit dem schriftlichen Ansuchen einzureichen.

Förderungshöhe - Betrag:

- Die Förderungshöhe für die **Maßnahmen 1-5 beträgt 25%** des Landes- und/oder Bundes Förderungsbetrages, jedoch **max. € 500,00 pro Maßnahme.**
- Die Förderungshöhe für die Installation einer **Solarthermie Anlage beträgt € 50,- pro 1m² Solarfläche** bis zu einem Förderbetrag von **maximal € 500,00**
- Die Förderungshöhe für eine **Photovoltaikanlage beträgt € 100,- pro 1kWp installierter Leistung** bis zu einem Förderbetrag von **maximal € 500,00**
- Es werden insgesamt maximal **€ 1.500,00** an Förderung **pro Objekt** ausbezahlt.

Abwicklung

Die Entscheidung zur Auszahlung der Förderung für Energiesparmaßnahmen obliegt dem Gemeindevorstand.

Gültigkeit/Stichtag:

Beginn der entsprechenden Baumaßnahme ab 01.01.2022;

Grundlagen der Förderung für Energiesparmaßnahmen:

04. öffentliche Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022, Tagesordnungspunkt 17;
05. öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022, Tagesordnungspunkt 20;